

Anwendungshilfe

Qualitätselement-Schaden durch fremdverursachte Versorgungsunterbrechungen

Leitfaden zur Ermittlung des Qualitätselement-
Schadens bei Stromverteilnetzbetreibern durch
fremdverursachte Versorgungsunterbrechungen

Berlin, 28. September 2018
2. überarbeitete Fassung

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Netzzuverlässigkeit als wesentliches Element der Versorgungsqualität	4
3. Methodik der Anreizregulierung	5
4. Berücksichtigung der Versorgungsqualität in der Netzregulierung	5
5. Qualitätselement Netzzuverlässigkeit Strom	6
6. Schadenersatz für fremdverursachte Versorgungsunterbrechungen	8
6.1. Rechtsgrundlagen	8
6.2. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 2018	9
6.3. Konsequenzen aus dem Urteil des BGH	10
6.4. Anwendungsbereich	11
6.5. Regulatorische Aspekte	11
7. Ermittlung der Höhe des Qualitätselement-Schadens	12
8. Beispielrechnung	13
8.1. Berechnung des Qualitätselement-Schadens	13
8.2. Differenzbetrachtung	15

1. Einleitung

Die Sicherheit der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas ist ein zentrales Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes. Als Gegenpart zu der auf Kosteneffizienz ausgerichteten Regulierung von Energienetzen wurden in die Anreizregulierungsverordnung (§§ 18 bis 21 ARegV) Qualitätsvorgaben aufgenommen, um einen langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betrieb von Energieversorgungsnetzen sicherzustellen. Die Qualitätsregulierung schafft für den Netzbetreiber Anreize, beim Streben nach Kosteneffizienz auch die Versorgungsqualität zu optimieren und stellt somit einen wesentlichen Bestandteil des derzeitigen Regulierungsregimes dar.

Von der Qualitätsregulierung sind in Deutschland ca. 200 Stromverteilernetzbetreiber der insgesamt etwa 880 Stromverteilernetzbetreiber betroffen.¹ Darunter befinden sich zumindest alle Netzbetreiber mit mehr als 30.000 Letztverbrauchern. Durch ein Qualitätselement in der Regulierungsformel erhält ein Netzbetreiber in Abhängigkeit von der Netzzuverlässigkeit Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze. Versorgungsunterbrechungen² werden von den Netzbetreibern erfasst und an die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemeldet. Abweichungen der Qualität eines Netzbetreibers von einem festgelegten Referenzwert führen zu einem Bonus (Zuschlag) oder Malus (Abschlag). Beispielsweise erhält ein Netzbetreiber mit einer Versorgungsqualität unterhalb des Referenzwertes einen Malus. Dieser Malus führt zur Absenkung der erlaubten Erlöse (Erlösobergrenze) und damit auch des Gewinns eines Netzbetreibers.

Wird eine Versorgungsunterbrechung durch Dritte verursacht (z. B. bei Tiefbauarbeiten), entsteht dem Netzbetreiber über die Berücksichtigung im Qualitätselement durch den geringeren Bonus oder höheren Malus ein wirtschaftlicher Nachteil durch die Herabsetzung der Erlösobergrenze („Qualitätselement-Schaden“), der auch deutlich über den vom Verursacher zu ersetzenden Sachschaden hinausgehen kann.

Der nachfolgende Leitfaden beschreibt die Zusammenhänge dieses Themenkomplexes und einen nachvollziehbaren Modus zur Ermittlung und Verrechnung der Schadenshöhe bei fremdverursachten Versorgungsunterbrechungen. Das vorliegende Dokument ist eine aktualisierte Version des BDEW-Leitfadens vom 8. Oktober 2014. Bei der Aktualisierung wurden die seitdem erfolgten Festlegungen der BNetzA und die Rechtsprechung der verschiedenen Instanzen sowie das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 2018 berücksichtigt.

Anwendungsbereich des Leitfadens:

Diese Anwendungshilfe richtet sich an Stromverteilernetzbetreiber, die nicht das vereinfachte Verfahren der Anreizregulierung nutzen und bei denen Dritte Unterbrechungen der Stromversorgung verursacht haben.

¹ Netzbetreiber mit weniger als 30.000 Letztverbrauchern können das vereinfachte Verfahren gemäß § 24 ARegV nutzen. Im vereinfachten Verfahren erfolgt keine Qualitätsregulierung. Die Entscheidung für das vereinfachte Verfahren gilt für jeweils eine Regulierungsperiode.

² ab einer Dauer von drei Minuten

2. Netzzuverlässigkeit als wesentliches Element der Versorgungsqualität

Der Begriff Netzzuverlässigkeit beschreibt die Fähigkeit des Energieversorgungsnetzes, Energie möglichst unterbrechungsfrei und unter Einhaltung der Produktqualität zu transportieren (vgl. § 19 Abs. 3 ARegV). Für die Bewertung der Netzzuverlässigkeit werden die Versorgungsunterbrechungen beim Letztverbraucher (Netzkunden) ausgewertet. Hierzu gibt es international abgestimmte Definitionen für Kenngrößen. Die Netzzuverlässigkeit wird anhand der mittleren kumulierten Dauer der Versorgungsunterbrechung je Letztverbraucher (LV) und Jahr für das betroffene Netzgebiet bewertet.

Für die Niederspannungsebene (NS) wird die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenen Letztverbraucher berechnet (**S**ystem **A**verage **I**nterruption **D**uration **I**ndex).

Niederspannung:

$$\text{SAIDI} = \left[\left(\sum (\text{Unterbrechungsdauer}_{\text{Atmosphärische Einwirkung}} * \text{Anzahl der unterbrochenen Kunden}) \right) + \left(\sum (\text{Unterbrechungsdauer}_{\text{Einwirkung Dritter}} * \text{Anzahl der unterbrochenen Kunden}) \right) + \left(\sum (\text{Unterbrechungsdauer}_{\text{Zuständigkeit NB/kein erkennbarer Anlass}} * \text{Anzahl der unterbrochenen Kunden}) \right) + \left(\sum (0,5 \text{ Unterbrechungsdauer}_{\text{Sonstiges}} * \text{Anzahl der unterbrochenen Kunden}) \right) \right] / \text{Anzahl der angeschlossenen Kunden}$$

Formel (1) zur Ermittlung der Zuverlässigkeitskennzahl SAIDI (Niederspannung)

Für die Mittelspannungsebene (MS) wird die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung bezogen auf die installierte Leistung von Netzkuppeltransformatoren (NKT) und Letztverbrauchertransformatoren (LVT) ermittelt (**A**verage **S**ystem **I**nterruption **D**uration **I**ndex).

Mittelspannung:

$$\text{ASIDI} = \left[\left(\sum (\text{Unterbrechungsdauer}_{\text{Atmosphärische Einwirkung}} * \text{Installierte Bemessungsscheinleistung des unterbrochenen NKT und LVT}) \right) + \left(\sum (\text{Unterbrechungsdauer}_{\text{Einwirkung Dritter}} * \text{Installierte Bemessungsscheinleistung des unterbrochenen NKT und LVT}) \right) + \left(\sum (\text{Unterbrechungsdauer}_{\text{Zuständigkeit NB/kein erkennbarer Anlass}} * \text{Installierte Bemessungsscheinleistung des unterbrochenen NKT und LVT}) \right) + \left(\sum (0,5 \text{ Unterbrechungsdauer}_{\text{Sonstiges}} * \text{Installierte Bemessungsscheinleistung des unterbrochenen NKT und LVT}) \right) \right] / \text{Installierte Bemessungsscheinleistung aller NKT und LVT}$$

Formel (2) zur Ermittlung der Zuverlässigkeitskennzahl ASIDI (Mittelspannung)

Beide Kennzahlen stellen auf die in einem Kalenderjahr eingetretenen, geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von mehr als drei Minuten ab.

Die Netzbetreiber übermitteln der BNetzA jährlich einen Bericht über die aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen. Diese Berichte gemäß § 52 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthalten Zeitpunkt, Dauer, Ausmaß und Ursache der Versorgungsunterbrechungen. Die BNetzA ermittelt aus den Meldungen die durchschnittliche Versorgungsunterbrechungsdauer.

Die Netzzuverlässigkeit in Deutschland ist auch im internationalen Vergleich auf einem sehr hohen Niveau und hat sich seit Einführung der Qualitätselemente noch verbessert.

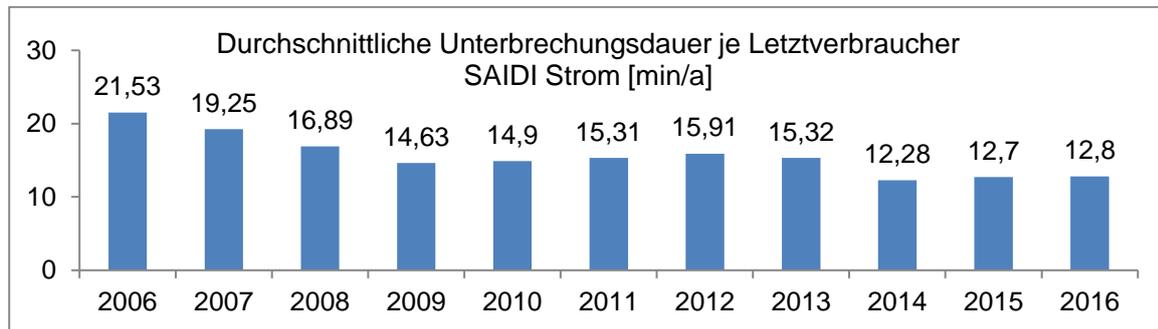


Abbildung: Durchschnittliche Unterbrechungsdauer je Letztverbraucher im Zeitverlauf, Datenquelle BNetzA-Monitoringbericht 2017

3. Methodik der Anreizregulierung

Die Kosten für die Netzinfrastruktur werden über die Netzentgelte auf die Netznutzer im jeweiligen Netzgebiet verteilt. Die Regulierungsbehörden prüfen die angesetzten Netzkosten und stellen sicher, dass die Netzentgelte angemessen und diskriminierungsfrei sind. Zusätzlich werden seit dem Start der Anreizregulierung im Jahr 2009 sektorspezifische Produktivitätssteigerungen und unternehmensindividuelle Effizienzziele vorgegeben.

Die Systematik der Anreizregulierung besteht in der zeitweiligen Entkopplung der Erlöse von den Kosten des jeweiligen Netzbetreibers („Budgetprinzip“). Hierzu werden von den Regulierungsbehörden auf Basis einer Kostenprüfung und unter Berücksichtigung von Produktivitäts- und Effizienzvorgaben Erlösobergrenzen für eine Regulierungsperiode (fünf Jahre) festgelegt. Durch die vorab festgelegten Erlösobergrenzen besteht ein starker Anreiz, die Kosten zu senken. Werden die Kosten unter die zulässigen Erlöse gesenkt, führt das bis zum Ende der Regulierungsperiode zu einem zusätzlichen Gewinn des Netzbetreibers. Nach dem Ablauf der Regulierungsperiode werden neue Erlösobergrenzen auf einer aktualisierten Kostenbasis festgelegt, die realisierten Effizienzgewinne werden nun an die Netznutzer weitergegeben.

Um sicherstellen zu können, dass Effizienzsteigerungen nicht zu Lasten der Versorgungsqualität erreicht werden, wurde in der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) die Berücksichtigung der Versorgungsqualität über ein „Qualitätselement“ verankert.

4. Berücksichtigung der Versorgungsqualität in der Netzregulierung

Die Qualität eines Netzes wird gemäß ARegV anhand von Kennzahlen bewertet, die die Netzzuverlässigkeit oder die Netzleistungsfähigkeit betreffen. Netzbetreiber, deren Netz eine bessere Qualität im Vergleich zu einer durch die BNetzA ermittelten Referenzqualität aufweist, erhalten einen Zuschlag auf die Erlösobergrenze (Bonus). Weist ein Netz hingegen eine schlechtere Qualität als den vorgegebenen Referenzwert auf, erhält der jeweilige Netzbetreiber einen Abzug auf seine Erlösobergrenze (Malus). Die zugehörigen Regelungen finden sich in den §§ 18 bis 20 ARegV. Bisher wurde von der BNetzA ein Qualitätselement nur bezüglich der Netzzuverlässigkeit im Stromverteilnetzbereich umgesetzt.

5. Qualitätselement Netzzuverlässigkeit Strom

Die BNetzA hat auf Grundlage der Anreizregulierungsverordnung und eines Gutachtens³ das Qualitätselement Netzzuverlässigkeit Strom zum 1. Januar 2012 erstmalig umgesetzt. Der Beginn der Anwendung, die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselements wurden von der BNetzA im Wege einer Festlegung näher bestimmt.⁴ Dagegen eingelegte Rechtsbeschwerden hat der Bundesgerichtshof mittlerweile zurück gewiesen.⁵ Die Landesregulierungsbehörden haben i. d. R. die Methodik der BNetzA übernommen. Auf Grundlage der definierten Methodik wurden von den Regulierungsbehörden die Qualitätselemente unternehmensindividuell je Netzbetreiber bestimmt.

Die Qualitätselemente wurden zuerst für die Jahre 2012 und 2013 unter Berücksichtigung der Versorgungsunterbrechungen aus den Jahren 2007 bis 2009 festgelegt. Eine Neufestlegung der Qualitätselemente erfolgte für den Zeitraum 2014 bis 2016 auf Basis der Versorgungsunterbrechungen aus den Jahren 2010 bis 2012. Für die folgenden Qualitätselemente der Jahre 2017 und 2018 wurden die Versorgungsunterbrechungen aus den Jahren 2013 bis 2015 herangezogen. Derzeit werden die Qualitätselemente für den Zeitraum 2019 und 2020 auf Basis der Unterbrechungen der Jahre 2015 bis 2017 ermittelt.

Es wurden jeweils Daten aus drei Jahren einbezogen, um stochastische Schwankungen und Verzerrungen durch Ausreißer zu glätten. Die Methodik der Qualitätselemente wurde über die Jahre nur graduell angepasst, die wesentlichen Merkmale und Wirkungszusammenhänge blieben unverändert. Stromverteilernetzbetreiber erhalten somit seit 2012 in Abhängigkeit von ihrer Netzzuverlässigkeit Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze.

Die Qualitätselemente werden unternehmensindividuell gemäß folgender Formel ermittelt:

$$QE = \left[(Y_{MS} - ASIDI) \cdot LV_{(MS+NS)} + (Y_{NS} - SAIDI) \cdot LV_{(NS)} \right] \cdot m$$

Formel (3) zur Ermittlung des Qualitätselements (Bonus/Malus)

mit:	QE:	Qualitätselement (Bonus/Malus)
	Y_{MS} :	Individueller Referenzwert Mittelspannungsebene (von BNetzA ermittelt)
	ASIDI:	Individuelle Zuverlässigkeitskennzahl Mittelspannungsebene
	$LV_{(MS+NS)}$:	Anzahl der an der eigenen Nieder- und Mittelspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher ⁶
	Y_{NS} :	Individueller Referenzwert Niederspannungsebene (von BNetzA ermittelt)
	SAIDI:	Individuelle Zuverlässigkeitskennzahl Niederspannungsebene

³ CONSENTEC/FGH/Frontier-Economics: Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselements im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze; [LINK](#)

⁴ BNetzA-Beschluss BK8-11/002 vom 07.06.2011; [LINK](#)

⁵ BGH-Urteil EnVR 59/12 vom 22.07.2014; [LINK](#)

⁶ Von Unterbrechungen in der MS-Ebene sind auch Letztverbraucher in der nachgelagerten NS-Ebene betroffen. Deshalb werden diese bei der Anzahl der Letztverbraucher in der MS-Ebene hinzugezählt.

- LV_(NS): Anzahl der an der eigenen Niederspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher
- m: Monetarisierungsfaktor

Aus den Kennzahlenwerten aller beteiligten Verteilernetzbetreiber ermittelt die BNetzA unternehmensindividuelle Referenzwerte (Y) als gewichtete Durchschnittswerte. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der an die Verteilernetze angeschlossenen Letztverbraucher. Bei der Referenzwertermittlung werden in der Mittelspannung gebietsstrukturelle Unterschiede zwischen den Netzbetreibern über einen Strukturparameter Lastdichte (Jahreshöchstlast im Verhältnis zur Fläche) berücksichtigt. In der Niederspannungsebene wird ein einheitlicher Referenzwert für alle teilnehmenden Netzbetreiber im Verfahren ermittelt. Die Differenz zwischen dem vorgegebenen Referenzwert und der individuellen Kennzahl der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers wird mit der Anzahl der Letztverbraucher und dem Monetarisierungsfaktor multipliziert. Es ergibt sich das individuelle Qualitätselement des Netzbetreibers, das in der Erlösbergrenze berücksichtigt wird.

Abweichungen der Ist-Qualität eines Netzbetreibers vom Referenzwert führen zu einem Bonus oder Malus für Netzbetreiber. Der Monetarisierungsfaktor (m) beträgt derzeit (2017-2018) 0,21 Euro/Minute/Letzterverbraucher/Jahr und basiert auf makroökonomischen Analysen der BNetzA. Die Ausfallkosten („Value of Lost Load“) werden dabei vereinfacht aus der Wertschöpfung je Kilowattstunde ermittelt. Bei der ersten Festlegung (2012-2013) betrug der Monetarisierungsfaktor 0,18 Euro/Minute/Letzterverbraucher/Jahr und stieg zur zweiten Festlegung (2014-2016) auf 0,19 Euro/Minute/Letzterverbraucher/Jahr. Der Anstieg lässt sich durch die gestiegene Wertschöpfung bei annähernd konstantem Stromverbrauch erklären.

In dem Qualitätselement werden auch Versorgungsunterbrechungen berücksichtigt, die auf Einwirkungen Dritter zurückzuführen sind. Diese Auffassung der BNetzA wurde inzwischen vom Bundesgerichtshof als rechtmäßig bestätigt.⁷ Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Rückwirkungsstörungen, höherer Gewalt⁸ oder Zählerwechsel werden bei der Berechnung der Qualitätselemente hingegen nicht berücksichtigt, sonstige geplante Versorgungsunterbrechungen fließen mit einer Gewichtung von 50 Prozent in die Kennzahlen ein.

Qualitätselement	1. Festlegung	2. Festlegung	3. Festlegung	4. Festlegung ⁹
Geltungszeitraum	2012-2013	2014-2016	2017-2018	2019-2020
Datenbasis	2007-2009	2010-2012	2013-2015	2015-2017
Monetarisierungsfaktor	0,18 €/min/LV/a	0,19 €/min/LV/a	0,21 €/min/LV/a	... €/min/LV/a

Qualitätselemente: Übersicht über Geltungszeitraum, Datenbasis und Monetarisierungsfaktor

⁷ BGH-Urteil EnVR 59/12 vom 22.07.2014; [LINK](#)

⁸ BNetzA: Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass „Höhere Gewalt“; [LINK](#)

⁹ Verfahren derzeit noch nicht abgeschlossen, Monetarisierungsfaktor noch nicht festgelegt.

6. Schadenersatz für fremdverursachte Versorgungsunterbrechungen

6.1. Rechtsgrundlagen

Kommt es z. B. bei Tiefbauarbeiten zur Beschädigung von Energienetzen, haftet das Tiefbauunternehmen für schuldhaft verursachte Schäden nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese gesetzliche Haftung für unerlaubte Handlungen umfasst die Verletzung besonders geschützter Rechtsgüter, nämlich Persönlichkeitsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit), Eigentum und sonstige Rechte, wie etwa den Besitz (bei Netzbetreibern mit Pachtmodell). Eine Eigentumsverletzung liegt immer dann vor, wenn in die Befugnisse des Eigentümers nach § 903 BGB eingegriffen wird. Als mögliche Beeinträchtigungen kommen in Betracht: der Eingriff in die Rechtsstellung des Eigentümers, die Verletzung der Sachsubstanz, der Entzug der Sache und die Beeinträchtigung ihrer Nutzungs- und Gebrauchsfähigkeit, auch gegenüber dem Besitzer.

Bei der Beschädigung von Elektrizitätsleitungen handelt es sich um Sachschäden am Eigentum der Netzbetreiber bzw. Netzeigentümer (Verpächter). Die Berechnung des Schadenersatzanspruchs, insbesondere der Kosten für die Reparatur von Leitungen, ist in der Praxis üblich und wird im vorliegenden Dokument nicht weiter ausgeführt.

Neben den Kosten für die Instandsetzung und ggf. Neuverlegung von Leitungen entstehen dem Netzbetreiber durch die Berücksichtigung von durch Dritte verursachte Versorgungsunterbrechungen im Qualitätselement zusätzliche Erlösminderungen („Qualitätselement-Schaden“). Durch jede Versorgungsunterbrechung verschlechtert sich der SAIDI- oder ASIDI-Wert des Netzbetreibers, was durch die Wirkung auf Bonus bzw. Malus zu einer unmittelbaren Absenkung der Erlösobergrenze des Netzbetreibers führt. Die Wirkung ist unabhängig davon, ob der Netzbetreiber letztendlich einen Bonus oder Malus erhält, da das Schadenseignis zu einer direkt zuordenbaren Erlösminderung des Netzbetreibers führt, selbst wenn die Netzzuverlässigkeit insgesamt besser ist als durch die Referenzwerte vorgegeben.

Die Erlösminderung durch den „Qualitätselement-Schaden“ ist als sogenannter Sachfolgeschaden eine im Rahmen von § 823 BGB zu erstattende Schadensposition. Als Sachfolgeschaden oder auch „unechten“ Vermögensschaden bezeichnet man finanzielle Nachteile, die sich aus Sachschäden ergeben können. Beim Sachfolgeschaden entsteht der Vermögensschaden erst aufgrund der Beschädigung einer Sache als eine daraus resultierende Folge. Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat gem. § 249 BGB den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Ersatzfähig ist deshalb der Schaden wegen Verletzung des Eigentums und dadurch verursachte Vermögenseinbußen wie ein entgangener Gewinn oder Nutzungsausfall. Entgangener Gewinn ist gemäß § 252 BGB Bestandteil jedes Schadenersatzanspruchs. Der Gewinn gilt als „entgangen“, wenn er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Dabei handelt es sich um eine Beweiserleichterung, nach der der Geschädigte nur die Umstände darzulegen und in den Grenzen des § 287 ZPO die Wahrscheinlichkeit des Gewinns zu beweisen hat. Darunter lassen sich auch finanzielle Nachteile durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze subsumieren. Dies gilt auch,

wenn die Entgelte staatlich reguliert werden, unabhängig davon, ob Art und Umfang der staatlichen Regulierung beim Eintritt des schädigenden Ereignisses bereits absehbar war.

6.2. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 2018

In den letzten Jahren wurde die Ersatzfähigkeit dieser Erlösminderungen von den Gerichten zunächst unterschiedlich beurteilt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seinem Urteil vom 8. Mai 2018, Az.: VI ZR 295/17, für Klarheit gesorgt.¹⁰ Er bestätigt, dass ein Netzbetreiber aus § 823 Abs. 1 BGB Ersatz des Gewinns verlangen kann, der ihm entgeht, wenn eine durch Verschulden eines Dritten verursachte Versorgungsunterbrechung zu einer Verschlechterung seines Qualitätselements und - in der Folge - zu einer Herabsetzung seiner von der Bundesnetzagentur festgelegten Erlösobergrenze führt ("Qualitätselement-Schaden").

Dabei geht der BGH, wie auch schon das Berufungsgericht, davon aus, dass bei einer nicht verringerten Erlösobergrenze höhere Einnahmen ohne entsprechend höhere Kosten angefallen wären. Das stellt einen entgangenen Gewinn dar. Bei der Versorgungsunterbrechung handelt es sich um eine Einschränkung der möglichen Nutzung, die grundsätzlich vom Eigentumsschutz umfasst ist. Weder aus dem Energiewirtschaftsgesetz, noch aus der Anreizregulierungsverordnung ergeben sich dazu Einschränkungen. Die Einnahmeausfälle sind auch adäquat kausal auf die Eigentumsverletzung zurückzuführen, da eine in jedem Fall gegebene Mitursächlichkeit einer Alleinursächlichkeit in vollem Umfang gleichsteht. Der haftungsrechtliche Zurechnungszusammenhang ist auch nicht durch die Beschlüsse der Bundesnetzagentur unterbrochen, selbst wenn noch weitere Ursachen zu dem eingetretenen Schaden beigetragen haben. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden erst durch das (rechtmäßige oder rechtswidrige) Dazwischentreten eines Dritten verursacht wird. So kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass der entgangene Gewinn des Netzbetreibers auch unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bundesnetzagentur in dem notwendigen inneren Zusammenhang mit der Beschädigung steht.

Die Einnahmeausfälle sind auch vom Schutzzweck des § 823 Abs. 1 BGB umfasst. Weder sollen Netzbetreibern durch die Berücksichtigung der Versorgungsunterbrechungen Nachteile zugewiesen werden, noch sollen verantwortliche Dritte von der Ersatzpflicht freigestellt werden. Dem Anreizregulierungssystem liegt nicht die Bewertung zugrunde, dass Netzbetreiber uneingeschränkt für Versorgungsunterbrechungen aufgrund des Verhaltens Dritter verantwortlich wären. Vielmehr basiert die Verantwortungszuweisung darauf, dass Netzbetreiber auch derartigen Störungen durch eigene Maßnahmen entgegenwirken können und dass eine Unterscheidung zwischen den Störungsanlässen "Einwirkungen Dritter" sowie "Zuständigkeit des Netzbetreibers" bereits bei der Erfassung zu Grenz- oder Konfliktfällen führen und Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen würden. Das Anreizregulierungssystem wird nicht dadurch unterlaufen, dass ein Netzbetreiber von einem für die Versorgungsunterbrechung verantwortlichen Dritten Ersatz des entgangenen Gewinns verlangen kann. Denn zu den Zeitpunkten, zu denen ein Netzbetreiber Maßnahmen zur Vermeidung solcher Störungen oder zu deren

¹⁰ BGH-Urteil VI ZR 295/17 vom 08.05.2018; [LINK](#)

möglichst zeitnaher Beseitigung ergreifen kann, ist nicht absehbar, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich ein Schadensersatzanspruch zukünftig durchsetzen lassen wird. Darüber hinaus begründet die Ersatzpflicht mittelbar für Dritte, wie bspw. Tiefbauunternehmen, einen Anreiz, Versorgungsunterbrechungen zu vermeiden.

In Hinblick auf die Bestimmung der Schadenshöhe verweist der BGH darauf, dass der Geschädigte zwar konkrete Anknüpfungstatsachen darlegen und nachweisen muss, an die jedoch keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Auf dieser Basis hat das Gericht die Schadenshöhe gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zu schätzen. Eine genaue Neubestimmung des Referenzwerts ist nicht erforderlich, da er sich nur unerheblich verändern würde. Im konkreten Fall erfolgte auf Basis der vorliegenden BNetzA-Festlegungen eine Differenzbetrachtung über die Höhe des Qualitätselements mit und ohne das schädigende Ereignis (vgl. Beispielrechnung in Abschnitt 0).

Wie die BNetzA bereits zuvor im Berufungsverfahren erklärt hat, stellt auch der BGH noch einmal fest, dass es sich bei der Schadensersatzleistung nicht um einen sonstigen Erlös im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StromNEV handelt. Denn dieses Entgelt ist nicht Grundlage, sondern Ergebnis der kostenorientierten Entgeltbildung gemäß §§ 21 Abs. 2, 21a Abs. 1 EnWG.

6.3. Konsequenzen aus dem Urteil des BGH

Die Unternehmen sollten jetzt bei Schadensfällen, die noch nicht verjährt sind prüfen, ob sie diesen Schaden noch gegenüber den Schädigern bzw. deren Versicherern geltend machen. Die regelmäßige Verjährung aller deliktischen Ansprüche nach § 823 BGB beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Diese Frist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem zum einen der Anspruch entstanden ist und zum anderen der Gläubiger Kenntnis von den Anspruch begründenden Tatsachen und der Person des Schuldners erlangt hat. Das heißt, dass z. B. Schäden aus dem Jahr 2015 noch bis zum 31. Dezember 2018 geltend gemacht werden können. Für Schäden aus dem Jahr 2016 ist der 31. Dezember 2019 der relevante Verjährungszeitpunkt. Bis dahin sollten die noch ausstehenden Festlegungen zum 4. Qualitätselement (2019-2020) vorliegen, in denen die Versorgungsunterbrechungen aus 2016 zum Tragen kommen.

Bei künftigen Schadensfällen sollte der entgangene Gewinn grundsätzlich in die Schadensregulierung aufgenommen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber Eigentümer oder als Pächter Besitzer der beschädigten Energieversorgungsanlagen ist.

Die Versorgungsunterbrechungen eines aktuellen Jahres werden systemimmanent erst in einem zukünftigen Qualitätselement erlöswirksam. Die genaue Schadenshöhe steht erst fest, wenn von der BNetzA die Methodik und der Monetarisierungsfaktor festgelegt wurden. Bei einer Beibehaltung der Methodik wird der Monetarisierungsfaktor weiter ansteigen, da die Wertschöpfung in Deutschland deutlich stärker steigt als der Stromverbrauch. Der BGH sieht im konkreten Fall jedoch trotzdem die Berechnung der Schadenshöhe im Rahmen einer Leistungsklage als zulässig an. Sowohl § 287 ZPO wie § 252 BGB verlangen für die Schadensberechnung die schlüssige Darlegung von Ausgangs- bzw. Anknüpfungstatsachen. Sie sind die Grundlage, auf der sich das Ermessen bei einer Beweiswürdigung nach § 287 ZPO und die Wahrscheinlichkeitsprüfung nach § 252 Satz 2 BGB gründen. Für die Bestimmung der Scha-

den Höhe verweist der BGH darauf, dass im Rahmen des § 287 Abs. 1 ZPO die Gerichte die Schadenshöhe schätzen sollen, wobei in Kauf genommen werden muss, dass das Ergebnis unter Umständen mit der Wirklichkeit nicht vollständig übereinstimmt. Die Berechnung nach dem Muster der BDEW-Anwendungshilfe ist dafür ausreichend konkret.

Außerdem ist eine getrennte Vorgehensweise, bei der zunächst der Schadensersatzanspruch dem Grunde nach festgestellt und die genaue Schadensersatzhöhe nachträglich geltend gemacht wird, aufgrund der zeitlichen Entkopplung von mehreren Jahren wenig praktikabel. Die Schadensfälle müssten über einen langen Zeitraum offengehalten und nachverfolgt werden und würden durch mehrfaches Bearbeiten bei allen Beteiligten einen deutlichen Mehraufwand verursachen.

Eine vereinfachte und direkte Schadensregulierung wäre somit auf Basis der jeweils zum Schadenszeitpunkt bestehenden aktuellen Festlegung zum Qualitätselement möglich. Dabei wird die eigentlich zukünftige Schadensersatzhöhe ersatzweise auf Grundlage der aktuellen Systematik und unter Berücksichtigung des aktuell zur Anwendung kommenden Monetarisierungsfaktors ermittelt. Eine zukünftige Korrektur oder Nachverrechnung der Schadensersatzhöhe sollte nicht mehr erfolgen. Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs des Monetarisierungsfaktors bedeutet dies für den Netzbetreiber zwar unter Umständen, auf einen Teil der Schadensersatzforderung zu verzichten. Aufgewogen wird dieser Nachteil jedoch durch die Möglichkeit einer raschen und unkomplizierten Schadensabwicklung.

6.4. Anwendungsbereich

Den Netzbetreibern bleibt die Entscheidung über eine Verfolgung von durch Dritte verursachten Versorgungsunterbrechungen und dem daraus resultierenden Schadensersatzanspruch selbst überlassen. Die Weiterberechnung des Qualitätselement-Schadens kann aber nur dann erfolgen, wenn der Netzbetreiber durch die fremdverursachten Versorgungsunterbrechungen einen Nachteil erleidet. Somit können nur jene Netzbetreiber Forderungen geltend machen, bei denen die Qualitätselemente der ARegV angewendet werden, unabhängig davon, ob ein Bonus oder Malus festgelegt wurde. Da im vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung gemäß § 24 ARegV keine Qualitätselemente ermittelt werden, entsteht hier auch kein Qualitätselement-Schaden.

6.5. Regulatorische Aspekte

Grundsätzlich werden bei der Festlegung der Erlösobergrenzen von den ermittelten Netzkosten gemäß § 9 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) „Sonstige Erträge und Erlöse“ des Basisjahres kostenmindernd abgezogen. Die an Netzbetreiber geleisteten Schadensersatzzahlungen aus den hier behandelten Sachfolgeschäden stellen jedoch keine kostenmindernden Erlöse im Sinne des § 9 StromNEV dar, da diese Beträge keinen Bezug zu den Netzkosten haben, sondern eine durch das Qualitätselement geminderte Erlösobergrenze ersetzen (vgl. auch Randnummern 41 & 42 in der Entscheidungsbegründung des BGH-Urteils VI ZR 295/17). Diese auch von der BNetzA geteilte Position stellt sicher, dass dem Netzbetreiber ein Anreiz verbleibt, den Qualitätselement-Schaden beim Verursacher geltend zu machen.

7. Ermittlung der Höhe des Qualitätselement-Schadens

Versorgungsunterbrechungen wirken wie beschrieben auf die Qualitätselemente der Netzbetreiber ein. Wenn es ein spezifisches Schadensereignis nicht gegeben hätte, würde der Malus des Netzbetreibers niedriger oder der Bonus höher ausfallen. Unter Beibehaltung der von der Störung nicht beeinflussten Werte für die Gesamtanzahl der Letztverbraucher, der Gesamtsumme der installierten Bemessungsscheinleistung und des Monetarisierungsfaktors kann der Anteil eines spezifischen Schadensereignisses an den Qualitätskennziffern SAIDI und ASIDI und damit die Schadenshöhe errechnet werden. Rechenwege und Formeln sind ausführlich anhand des Rechenbeispiels in Abschnitt 0 dargestellt.

In der Niederspannung wird die Dauer einer Versorgungsunterbrechung mit der Anzahl der durch diese Unterbrechung betroffenen Letztverbraucher multipliziert. Bei der Erfassung ist auf eine letztverbraucherscharfe Erfassung zu achten. Dadurch erhält man die ausgefallenen Letztverbraucherminuten NS. Die ausgefallenen Letztverbraucherminuten werden durch die Gesamtanzahl der an der Niederspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher des betreffenden Jahres dividiert. Der so ermittelte SAIDI-Wert der Versorgungsunterbrechung wird sodann mit dem Monetarisierungsfaktor und der Gesamtanzahl der an die Niederspannungsebene angeschlossenen Letztverbraucher multipliziert.

In der Mittelspannung wird die Dauer einer Versorgungsunterbrechung mit der ausgefallenen Bemessungsscheinleistung der installierten Transformatoren (Mittelspannung) multipliziert. Dieser Wert wird sodann durch den Gesamtwert der installierten Bemessungsscheinleistung der angeschlossenen Transformatoren des betreffenden Jahres dividiert. Der so ermittelte ASIDI-Wert wird mit der (durchschnittlichen) Gesamtanzahl der an das Mittelspannungsnetz angeschlossenen Letztverbraucher¹¹ multipliziert. Der sich hieraus ergebende Wert wird – wie oben – mit dem Monetarisierungsfaktor multipliziert.

Der Monetarisierungsfaktor spiegelt den Wert einer Ausfallminute wider. Die BNetzA hat den Monetarisierungsfaktor für 2017/2018 auf 0,21 €/min/Letzverbraucher/a festgelegt, für zukünftige Sachfolgeschäden sollte der jeweils zuletzt festgelegte Monetarisierungsfaktor verwendet werden (vgl. Abschnitt 6.3). Bei der Ermittlung der Höhe des Sachfolgeschadens ist zu beachten, dass das Schadensereignis durch die Glättung der Daten zwar nur anteilig in das Qualitätselement eingeht, dafür aber auch über mehrere Jahre wirkt.

Grundsätzlich sollte bei der Ermittlung des Qualitätselement-Schadens für jene Zeiträume, zu denen bereits Qualitätselemente durch die BNetzA festgelegt wurden, die hierin enthaltene Methodik und der Wirkungszeitraum übernommen werden. Für Unterbrechungen, die aufgrund des Zeitverzugs noch nicht in Qualitätselemente eingeflossen sind, ist eine näherungsweise Abschätzung unter Verwendung der vorherigen Festlegung sowie aktueller Strukturparameter sinnvoll.

¹¹ Gesamtheit aller Letztverbraucher: Gesamtheit aller Kunden im Netzgebiet, die Energie für den eigenen Verbrauch beziehen, z. B. Haushalte, Gewerbebetriebe, Industriebetriebe oder landwirtschaftliche Betriebe; relevant sind die Mess- und Zähleinrichtungen, z. B. sind in einem Mehrparteien-Haus mit getrennten Haushalten alle Haushalte separat zu zählen.

8. Beispielrechnung

Die Berechnung des Qualitätselement-Schadens kann anhand der Berechnung in Abschnitt 8.1 durchgeführt werden, welche sich aus den in Abschnitt 5 dargestellten Formeln herleiten lässt. Dort wird die spezifische Versorgungsunterbrechung ohne Betrachtung der Gesamtheit der Versorgungsunterbrechungen des Netzbetreibers zugrunde gelegt. Mit der Differenzrechnung in Abschnitt 8.2 wird gezeigt, dass eine Als-Ob-Betrachtung des Qualitätselements mit und ohne ein spezifisches Schadensereignis zu dem gleichen Ergebnis kommt.

Bei den Rechenbeispielen handelt es sich um durchschnittliche Werte eines fiktiven Netzbetreibers. Die monetären Auswirkungen können schnell 5-stellige Höhen erreichen, in Extremausprägung treten auch Effekte bis in den 7-stelligen Bereich auf.

8.1. Berechnung des Qualitätselement-Schadens

Die vereinfachte Berechnung basiert auf den Formeln (1) – (3) aus Abschnitt 5. Wird (1) für die Niederspannung bzw. (2) für die Mittelspannung in (3) eingesetzt, sämtliche Summanden gestrichen, die nicht die betrachtete durch Dritte verursachte Versorgungsunterbrechung beschreiben, sowie der jeweilige Referenzwert für Nieder- bzw. Mittelspannung als unabhängig von der einzelnen Versorgungsunterbrechung deklariert (siehe Abschnitt 6.2) und damit auch gestrichen, so ergeben sich folgende Berechnungsformeln für einzelne Sachfolgeschäden unter Annahme einer dreijährigen Wirkung auf die Erlösbergrenze. Bei einer anderen Wirkungsdauer des Qualitätselements muss die Berechnung entsprechend angepasst werden.

Niederspannung:

$$QES_{NS} = t_{Störung} \cdot LV_{betroffen} \cdot m$$

Formel (4) zur Ermittlung des Qualitätselement-Schadens Niederspannung

Mit:

- QES_{NS}: Qualitätselement-Schaden Niederspannung
- t_{Störung}: Dauer der Versorgungsunterbrechung
- LV_{betroffen}: Anzahl der von Versorgungsunterbrechung betroffenen Letztverbraucher
- m: Monetarisierungsfaktor

Rechenbeispiel Niederspannung	
Dauer der Versorgungsunterbrechung	240 min
von der Versorgungsunterbrechung betroffene Letztverbraucher	20
Insgesamt ausgefallene Letztverbraucherminuten (240 Minuten x 20 Letztverbraucher):	4.800 LV-Min
Qualitätselement-Schaden NS (4.800 LV-Min x 0,21 €/min/LV/a):	1.008,00 €

Rechenbeispiel Qualitätselement-Schaden Niederspannung

Mittelspannung:

$$QES_{MS} = \frac{t_{\text{Störung}} \cdot S_{NKT/LVT, \text{betroffen}}}{S_{NKT/LVT, \text{gesamt}}} \cdot LV_{(MS+NS)} \cdot m$$

Formel (5) zur Ermittlung des Qualitätselement-Schadens Mittelspannung

Mit:

- QES_{MS} Qualitätselement-Schaden Mittelspannung
- t_{Störung}: Dauer der Versorgungsunterbrechung
- S_{NKT/LVT, betroffen}: unterbrochene Bemessungsscheinleistung Netzkuppel-, Letztverbrauchertrafos
- S_{NKT/LVT, gesamt}: Bemessungsscheinleistung Netzkuppel-, Letztverbrauchertrafos gesamt
- LV_(MS+NS): Gesamtheit der Letztverbraucher Mittelspannung und Niederspannung
- m: Monetarisierungsfaktor

Rechenbeispiel Mittelspannung	
Dauer der Versorgungsunterbrechung	240 min
unterbrochene Bemessungsscheinleistung:	1,26 MVA
ausgefallene MVA-Minuten	302,4 MVA-Min
Bemessungsscheinleistung Netzkuppel-, Letztverbrauchertrafos gesamt	2.000 MVA
Gesamtheit aller Letztverbraucher im Versorgungsgebiet	300.000
ausgefallene Letztverbraucherminuten (240 min x 1,26 MVA x 300.000 Letztverbraucher / 2000 MVA):	45.360 LV-Min
Qualitätselement-Schaden MS (45.360 LV-Min x 0,21 €/min/LV/a):	9.525,60 €

Rechenbeispiel Qualitätselement-Schaden Mittelspannung

8.2. Differenzbetrachtung

Nachfolgend wird detailliert dargestellt, wie sich die Versorgungsunterbrechungskennziffern und damit das Qualitätselement eines Netzbetreibers durch ein einzelnes betrachtetes (spezifisches) Schadensereignis verändert haben. Hierzu werden den realen Werten (mit der spezifischen Versorgungsunterbrechung) hypothetisch ermittelte Werte gegenübergestellt, wie sie sich ohne Schadensereignis ergeben hätten.

		Einheit	Reale Werte inkl. spezifisches Schadensereignis	Hypothetische Werte ohne spezifisches Schadensereignis	Differenz
Anzahl Letztverbraucher	[1]	LV	300.000	300.000	--
Bemessungs-scheinleistung	[2]	MVA	2.000	2.000	--
ausgefallene Minuten	[3]	MVA-Min	3.000	2.697,6	-302,4
ASIDI-Kennziffer Jahreswert (= [3] / [2])	[4]	Min/LV/a	1,5	1,3488	-0,1512
ASIDI-Kennziffer 3-Jahreswert	[5]	Min/LV/a	1,6	1,5496	-0,0504
Referenzwert MS	[6]	Min/LV/a	2,0	2,0	--
Abweichung vom Referenzwert (= [6] – [5])	[7]	Min/LV/a	0,4	0,4504	0,0504
Monetarisierungsfaktor	[8]	€/Min/LV/a	0,21	0,21	--
Bonus p. a. (= [1]*[7]*[8])	[9]	€/a	25.200	28.375,20	3.175,20
Wirkungszeitraum	[10]	a	3	3	--
Gesamtwirkung (= [9]*[10])	[11]	€	75.600,00	85.125,60	9.525,60

Differenzbetrachtung: Rechenbeispiel Mittelspannung

Die erst nach Vorliegen der relevanten BNetzA-Festlegungen umsetzbare Differenzbetrachtung kommt also zum gleichen Ergebnis wie die vereinfachte Berechnung im Abschnitt 8.1 Die Rechnung zeigt auch, dass der Referenzwert für die Schadenshöhe irrelevant ist.

Ansprechpartner:

Jan Kiskemper
Telefon: +49 30 300199-1132
jan.kiskemper@bdew.de

RAin Annett Heublein
Telefon: +49 30 300199-1521
annett.heublein@bdew.de